

Amtliche Bekanntmachung des Schulverbandes Ratzeburg

II. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ vom 29.06.2009

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung am 16.12.2010 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 3 erhält die nachstehende Fassung:

§ 3

Ganztagsangebot, Durchführung

- (1) Das Angebot an der Offenen Ganztagschule erfolgt in Kursen.
Das Kursangebot umfasst insbesondere die Bereiche:
 - a. Hausaufgabenunterstützung
 - b. Kultur, insbesondere malerische Kunst, Musik und Gestaltung
 - c. Sport
 - d. Bastel- und Werkangebot
- (2) Der Schulverband gewährleistet eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler von Montag bis Freitag in der Kernzeit von 11.30 Uhr bis 16.00 Uhr
- (3) Bei einem entsprechenden Bedarf (Mindestteilnehmerzahl 5) werden eine Früh- und Spätbetreuung (06.45 – 08.45 Uhr sowie 16.00 Uhr – 17.00 Uhr) und eine Betreuung in den ersten drei Wochen der Sommerferien angeboten.
- (4) Während der restlichen schulfreien Zeit findet kein Betrieb statt.
- (5) Die Kurse werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.
- (6) Für die Durchführung der Offenen Ganztagschule strebt der Schulverband eine Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern an.
- (7) Muss die Offene Ganztagschule aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler.

Artikel 2

§ 10 erhält die nachstehende Fassung

§ 10 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule ist eine Benutzungsgebühr in Höhe von 80,00 EUR (5 Tage) bzw. 50,00 EUR (3 Tage) monatlich für jede Schülerin und jeden Schüler zu entrichten.
- (2) Zusätzlich sind zu entrichten:

Frühbetreuung	: 35,00 EUR / Monat
Spätbetreuung	: 18,00 EUR / Monat
Früh- und Spätbetreuung:	53,00 EUR / Monat
Ferienbetreuung	: 132,00 EUR
- (3) Für das zweite gebührenpflichtige Kind wird eine Ermäßigung in Höhe von 25% und für jedes weitere gebührenpflichtige Kind in Höhe von 50% auf die Benutzungsgebühren gem. Absatz 1 gewährt.
- (4) Auf Antrag kann die Benutzungsgebühr gemäß Absatz 1 in sozialen Härtefällen (Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Sozialgesetzbüchern II und XII) nach Vorlage des entsprechenden Bescheides auf die Hälfte der regulären Gebühr festgelegt werden.

Artikel 3

§ 13 erhält die nachstehende Fassung

§ 13 Entgelte

Für die Teilnahme am Essensangebot ist bis zum 30.07.2011 pro Mittagessen ein Entgelt in Höhe von 2,18 € zu entrichten.

Artikel 4

Die II. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, 20.12.2010

(LS)

Voß
Schulverbandsvorsteher